

5. Änderung

Der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Lindenfels

Aufgrund der §§58 Abs. 1, 60 Abs. 1 und 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels mit Beschluss vom 24. Juni 2021 folgende 5. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Lindenfels vom 20.09.1993:

Artikel 1

Anträge

§4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Stadtverordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.

§ 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

§ 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Jedes Mitglied, jede Fraktion, der Magistrat und der Bürgermeister / die Bürgermeisterin können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

§ 32 (1), Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Das Vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 03.09.2021 in Kraft.

Lindenfels, den 02.09.2021



Stefan Ringer

Stadtverordnetenvorsteher